

Satzung der Gemeinde Oerlenbach
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Ausschuss für kulturelle und soziale Angelegenheiten bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Ausschuss für Natur- und Umweltschutz, Forst- und Landwirtschaft bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der beratenden Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,-- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines beratenden Ausschusses. Notwendig ist stets die Teilnahme des 2. und 3. Bürgermeisters an Ausschusssitzungen, ausgenommen an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Das Sitzungsgeld beinhaltet die Fahrtkosten zur jeweiligen Sitzung.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- Euro je volle Stunde, höchstens aber 30,-- Euro für den Verdienstaufschall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit werktags einschließlich samstags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,-- Euro je volle Stunde, höchstens aber 30,-- Euro. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit (ausgenommen Gemeinderatssitzungen) Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Für die Tätigkeit des Jugendbeauftragten sowie des Senioren-/Behindertenbeauftragten wird jeweils eine jährliche Pauschale von 100,-- Euro gewährt.

§ 4

Tätigkeit der Ortsreferenten; Entschädigung

- (1) Den Ortsreferenten obliegen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Die Berichterstattung über örtliche Belange im Gemeinderat,
 - die Organisation der Gedenkveranstaltungen in den jeweiligen Gemeindeteilen,
 - die Unterstützung bei der Überwachung der gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen,
 - die Mithilfe bei der Suche nach Hilfskräften für die Pflege gemeindlicher Anlagen,
 - die Beflagung bei örtlichen Feiertagen und Festen sowie bei staatlichen Anlässen,
 - die Gratulation bei persönlichen Jubiläen von Ortsbürgern mit dem Ersten Bürgermeister in den jeweiligen Gemeindeteilen.
- (2) Die Ortsreferenten erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,-- Euro (incl. Kosten für die Bereitstellung des eigenen Telefons).

§ 5

Zahlung der Entschädigung

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.
- (2) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem der Gemeinderat Mitglied ist, werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt. Das Sitzungsgeld wird halbjährlich im Nachhinein ausgezahlt.

26. Ergänzungslieferung

§ 6
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 7
Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (3) Der weitere Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhält neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 50,-- Euro.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22. Mai 2014 (LRABl Nr. 13 vom 24.05.2014 lfd. Nr146) außer Kraft.

Oerlenbach, 19. Mai 2020

Rogge
Erster Bürgermeister